

<b>1-22</b>	<b>Benutzungsordnung für das Gemeindearchiv der Gemeindeverwaltung Alpen</b>				
<b>Satzung Regelung Verordnung</b>	<b>Ratsbeschluss</b>	<b>Aufsichts- behördliche Genehmigung</b>	<b>Bekannt- machungs- anordnung</b>	<b>Öffentlich bekannt gemacht</b>	<b>Inkrafttreten</b>
<b>Neufassung</b>	28.05.2013	---	29.05.2013	14.06.2013	15.06.2013

## **Benutzungsordnung für das Gemeindearchiv der Gemeindeverwaltung Alpen vom 29.05.2013**

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) und § 6 des Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) vom 16.03.2010 hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 28.05.2013 für das Gemeindearchiv der Gemeindeverwaltung Alpen (im Folgenden Archiv genannt) folgende Benutzungsordnung beschlossen:

### § 1

#### Aufgaben des Archivs

Das Archiv der Gemeinde Alpen verwahrt rechtlich und geschichtlich bedeutendes Archivgut, insbesondere der Gemeinde Alpen sowie weiterer öffentlicher und privater Herkunft. Das Archiv stellt darüber hinaus die Quellen für Zwecke der Verwaltung sowie der wissenschaftlichen und lokalgeschichtlichen Forschung zur Verfügung.

### § 2

#### Recht auf Benutzung des Archivs

Die im Archiv verwahrten Archivalien können von Jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen und diese Benutzungsordnung (BO) einer Benutzung nicht entgegenstehen.

### § 3 Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung findet grundsätzlich durch persönliche Einsichtnahme unter Aufsicht in den Diensträumen des Archivs der Gemeindeverwaltung Alpen statt.
- (2) Die Benutzung erfolgt während der festgesetzten Öffnungszeiten. Über Ausnahmen entscheidet das Archiv.
- (3) Weiterhin ist eine mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung möglich, die eine Vorlage oder Abgabe in Form von Kopien, Abschriften oder anderen Reproduktionen gemäß Gebührenordnung einschließen kann.
- (4) Über die Art und Weise der Nutzung entscheidet das Archiv.
- (5) Die Benutzer werden archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfen, zum Beispiel beim Lesen älterer Texte oder Auswertung von Archivgut, besteht kein Anspruch.

### § 4 Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzer hat einen schriftlichen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen, über seine Person auszuweisen.
- (2) Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Persönlichkeitsrechte beachten und Verstöße gegen den Berechtigten selbst vertreten wird.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien des Gemeindearchivs der Gemeindeverwaltung Alpen beruht, unaufgefordert und kostenlos ein Belegexemplar vorzulegen. Dies gilt auch für ungedruckte Arbeiten aller Art.

## § 5 Benutzungsgenehmigung

Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Personal des Gemeindearchivs, im Zweifelsfall der/die zuständige Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterin.

Mit der Antragstellung erfolgt nach Prüfung möglicher Einschränkungs- und Versagungsgründe gemäß § 6 dieser Benutzungsordnung unmittelbar die Genehmigung; bei schriftlichen und telefonischen Anfragen kann auf einen Benutzungsantrag verzichtet werden.

Bei allgemeinen telefonischen Auskünften oder bei Auskünften auf elektronischen Weg per Email kann auf einen Benutzungsantrag verzichtet werden.

Bei weitergehenden telefonischen Anfragen wird der Benutzer darauf hingewiesen, dass das Anliegen schriftlich zu formulieren ist, damit Übertragungsfehler ausgeschlossen werden.

Die Genehmigung wird nur für den im Benutzungsantrag bezeichneten Zweck und nur für das laufende Kalenderjahr erteilt.

Bei Änderung des Benutzungszweckes oder Forschungsgegenstandes ist ein erneuter Benutzungsantrag zu stellen.

## § 6 Einschränkung oder Versagung der Benutzung

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung von Archivalien kann gem. § 6 (2) des ArchivG NRW eingeschränkt, versagt, entzogen bzw. nur unter Auflagen erteilt werden, wenn
  - a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden.
  - b) die Archivunterlagen durch das Archiv selbst benötigt, oder durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde.
  - c) der Benutzer die Auflagen (z. B. Anonymisierung von personenbezogenen Daten bei Veröffentlichung oder die Nichtabgabe von Kopien oder Abschriften oder andere Reproduktionen an Dritte) nicht eingehalten hat.
  - d) der Hauptzweck der Benutzung durch Einsichtnahme in Sekundärquellen erreicht werden kann.
- (2) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 6 (2) Satz 1-4 ArchivG NRW mit Auflagen verbunden werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- (3) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach § 2 ArchivG NRW geführt hätten.

- (4) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt, Archivunterlagen entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung gestört wird.
- (5) Die Genehmigung kann nachträglich widerrufen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Genehmigung geführt hätten.

## § 7

### Schutzfristen und deren Verkürzung

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Gemeindearchiv der Gemeindeverwaltung Alpen verwahrt wird, kann nach Ablauf einer Schutzfrist von 30 Jahren nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.  
Soweit das Archivgut besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf es erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.
- (2) Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht, endet gem. § 7 ArchivG die Schutzfrist nicht vor Ablauf von 10 Jahren nach dem Tod, 100 Jahren nach der Geburt, sofern das Todesjahr nicht bekannt ist, bzw. 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder Todes- noch das Geburtsjahr der Betroffenen bekannt sind.
- (3) Die Schutzfristen nach Absatz 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Absatz 2 jedoch nur, wenn
  - (a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger gemäß § 6 Abs. 3 ArchivG NRW, in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung wäre nur persönlich durch die Betroffenen möglich gewesen oder
  - (b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung rechtlichen Interesses genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Schutzfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.
- (5) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (6) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung, sowie auf Auskunft und Nutzung (ArchivG NRW § 5 Abs. 3 und 4 und § 6 Abs. 3 und 4) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

## § 8

### Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung des Gemeindearchivs Alpen

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv verwahrt wird, gilt § 6 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivunterlagen keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

## § 9

### Auswärtige Benutzung/Ausleihe und Versendung

- (1) Soweit der Erhaltungszustand der Archivalien, Sammlerstücke oder Bücher, die Einhaltung von Schutzfristen oder die Beachtung von schutzwürdigen Belangen Betroffener oder Dritter einschließlich ihrer Persönlichkeits- oder Urheberrechte dem nicht entgegenstehen, können Archivalien oder Sammlungsstücke in besonders begründeten Fällen auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive ausgeliehen werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (2) Die Genehmigung zur Ausleihe erteilt das Archiv.
- (3) Vom Versand sind Urkunden, besonders wertvolle und häufig gebrauchte Archivalien oder Sammlungsstücke und außerdem alle Bücher ausgeschlossen.
- (4) Der Versand von Archivalien zur amtlichen Benutzung durch Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden erfolgt im Rahmen der Amtshilfe.
- (5) Aus dienstlichen Gründen können versandte Archivalien oder Sammlungsstücke jederzeit vom Leihnehmer zurückgefordert werden.
- (6) Archivalien und Sammlungsstücke können zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden. In diesem Fall ist zwischen Leihgeber und Leihnehmer ein Vertrag abzuschließen.

## § 10

### Reproduktionen

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten des Benutzers Reproduktionen angefertigt werden. Eine Weitergabe von Reproduktionen an Dritte ist nicht zulässig. Die Wiedergabe in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung zulässig.
- (2) Ein Anspruch auf Reproduktionen besteht nicht.
- (3) Die Archivalien dürfen nur unter Aufsicht oder vom Archivpersonal selbst reproduziert werden.
- (4) Soweit die Archivalien Bestandteile aus privaten Sammlungen sind, sind die entsprechenden Vereinbarungen mit den Archiveigentümern anzuwenden.

## § 11 Kosten der Benutzung

- (1) Die Benutzung des Archivs ist kostenlos.
- (2) Entstehende Sachkosten (z. B. für Reproduktionen, Versand- und Portokosten, Sonderleistungen, wie z. B. besondere Inanspruchnahme des Personals) werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Alpen in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

## § 12 Ordnungsvorschriften

Die Archivalien dürfen nur in den Diensträumen des Archivs unter Aufsicht benutzt werden.

- (1) Der Benutzer ist im Umgang mit den ausgehändigten Archivalien zur Sorgfalt verpflichtet und haftet auch für Schäden, die durch Fahrlässigkeit entstehen. Die Benutzungserlaubnis kann bei Nichtbeachtung mit sofortiger Wirkung widerrufen werden.
- (2) Jede Veränderung an Archivalien (Vermerke, Anstreichungen, Entfernung und Beschädigung von Schriftstücken, Zeichnungen, Siegeln, Marken usw.) ist verboten.
- (3) Die Ordnung der Archivalien darf vom Benutzer nicht verändert werden.
- (4) Es ist untersagt, auf den Archivalien oder Findbehelfen Striche oder Zeichen irgendwelcher Art anzubringen, sie zu beschriften oder als Schreibunterlage zu benutzen.
- (5) Der Benutzer haftet für alle von ihm verursachten Beschädigungen, Veränderungen oder Verluste.

## § 13 Quellenangabe

Bei Veröffentlichungen unter Verwendung von Archivalien, Sammlungsstücken oder Büchern des Gemeindearchivs Alpen ist die Quellenangabe folgendermaßen vorzunehmen:

Gemeindearchiv Alpen, Archivsignatur

## § 14 Inkrafttreten

Diese Archivsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alpen, den

Ahls  
(Bürgermeister)